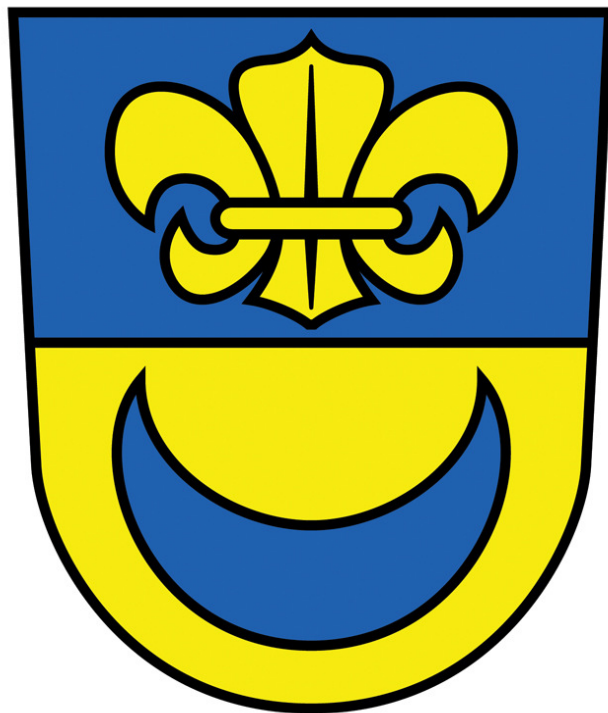


Reglement Hundetaxe 2013



**Einwohnergemeinde
Arni**

Regelung über die Hundetaxe

<i>Gegenstand</i>	Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
<i>Taxpflichtige</i>	Art. 2 ¹ Taxpflichtige sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate. ² Für Hunde gemäss Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes wird keine Hundetaxe erhoben.
<i>Bemessung</i>	Art. 3 Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 30.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.
<i>Rechtspflege</i>	Art. 4 ¹ Für die Veranlagung der Hundetaxe gelten die Vorschriften der Steuergesetzgebung über die fakultativen Gemeindesteuern sowie des kantonalen Hundegesetzes. ² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
<i>Hinterziehung von Hundetaxen</i>	Art. 5 ¹ Mit Bussen bis zu 5000.00 Franken wird bestraft, wer als taxpflichtige Personen vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird. ² Die Gemeinde setzt die Busse nach Absatz 1 fest.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 6 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft. ² Es hebt weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Reglement über die Hundetaxe ist an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012 beraten und angenommen worden.

3508 Arni, 9. Januar 2013

GEMEINDEVERSAMMLUNG ARNI

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Arni bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Hundetaxe der Gemeinde Arni lag vom 9. November 2012 bis am 8. Dezember 2012 auf der Gemeindeverwaltung Arni öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 45 vom 8. November 2012 und Nr. 49 vom 6. Dezember 2012 bekanntgegeben.
2. Das Reglement über die Hundetaxe der Gemeinde Arni wurde durch die Gemeindeversammlung Arni am 8. Dezember 2012 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 9. Januar 2013

Gemeindeverwaltung Arni
Die Gemeindeschreiberin

sig.

Nicole Fahrni

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen vom 17. Januar 2013.